

Januar 2002  
erscheint  
am 01.01.2002

# AMTSBLATT der Gemeinde Lichtenau

Jahrgang 3, Nr. 1

mit den Ortsteilen Auerswalde, Biensdorf, Garnsdorf, Krumbach,  
Merzdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau und Ottendorf

## *Ein Dankeschön an unsere Sponsoren*

Wir Sänger der Mittelschule Auerswalde erlebten unser erstes Chorlager!

Vom 28.11. bis 30.11.2001 wohnten wir im Jugendgästehaus Dresden, von dort aus besuchten wir zahlreiche Sehenswürdigkeiten, wie zum Beispiel den Zwinger sowie das Grüne Gewölbe, nahmen an einer Führung durch die Kasematten teil, schwammen im Erlebnisbad und lachten gemeinsam im großen Panoramakino zum Film „Natürlich Blond“. Auch das Singen kam nicht zu kurz, so probten wir unter anderem die Lieder für unser Weihnachtsprogramm.

Ohne die tatkräftige Unterstützung von unseren Sponsoren wäre der finanzielle Beitrag der Eltern nicht bei 50 % der entstandenen Kosten zu halten gewesen. Deshalb ein herzliches Dankeschön an unsere Mittelschule, die Kreissparkasse Mittweida sowie die Wellpappe Auerswalde GmbH mit dem Stammhaus, die Firma Schiettinger in Brand.

Für das Jahr 2002 wünschen wir den Sponsoren und allen Lesern Gesundheit, Glück sowie Erfolg bei all Ihren Vorhaben!

**Ines Irmischer,**  
im Namen aller Sänger des Schulchores





## Satzungen

### Hauptsatzung der Gemeinde Lichtenau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993, S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl, S. 346) geändert durch das Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGBVI, S. 482) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I - Organe der Gemeinde**

##### **§ 1 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister**

#### **Abschnitt II - Gemeinderat**

##### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO mit Beginn des Tages, an dem der am 13. Juni 1999 gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt, auf 18 Personen festgelegt.

#### **Abschnitt III -**

##### **Ausschüsse des Gemeinderates**

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter

in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,- aber nicht mehr als 140.000,- beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,- aber nicht mehr als 10.000,- im Einzelfall. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

##### **§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten

5. Gesundheitsangelegenheiten

6. Marktangelegenheiten

7. Verwaltung von gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie sie nicht Aufgaben des Technischen Ausschusses sind.

Der Verwaltungsausschuss delegiert folgende Zuständigkeiten bis auf Widerruf an die Verwaltung:

9. Verpachtung bzw. Vermietung von gemeindlichen Liegenschaften

10. Entscheidungen zu Grunddienstbarkeiten, Rangrücktritten und Baulastübernahmen.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten der Vergütungsgruppe V b und IV b BAT - Ost, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,- aber nicht mehr als 2.500,- im Einzelfall.

3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500,- bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,- .

4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde von mehr als 500,- aber nicht mehr als 2.500,- im Einzelfall beträgt.

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,- aber nicht mehr als 5.000,- im Einzelfall beträgt.

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder

Pachtwert von mehr als 2.500,- aber nicht mehr als 5.000,- im Einzelfall.

7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,- aber nicht mehr als 5.000,- im Einzelfall.

8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

Der Verwaltungsausschuss delegiert an die Verwaltung die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

## **§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanungen und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
  - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
  - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines BebauungsplanesDer Technische Ausschuss delegiert folgende Zuständigkeiten bis auf Widerruf an die Verwaltung:
  - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne
  - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
  - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen auf Baugenehmigungen, Bauvoranfragen und Anträgen zur Genehmigung von Werbeanlagen. Der Technische Ausschuss delegiert dabei bis auf Widerruf die Abgabe folgender Stellungnahmen an die Verwaltung:
  - einfache Anträge, wenn eine eindeutige Einordnung nach BauGB, Flächennutzungsplan oder anderen Instrumenten der Bauleitplanung gegeben ist
  - einfache Anträge auf Baugenehmigung, die städtebaulich wenig bedeutsam sind

- Anträge zur Genehmigung von Werbeanlagen

- Anträge auf Baugenehmigung, für die ein Vorbescheid erteilt wurde und die im wesentlichen übereinstimmen

Die Verwaltung hat den Technischen Ausschuss zu jeder Sitzung über Stellungnahmen nach diesem § 6 (2) Pkt. 2. zu informieren.

3. die Entscheidung über die Ausführung eines kommunalen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss)

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bauausführungen und technische Ausrüstungen

5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)

## **Abschnitt IV - Bürgermeister und Gleichstellungsbeauftragte**

### **§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre

### **§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von im Einzelfall 40.000,-
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von im Einzelfall 5.000,-
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X-V c BAT-Ost, Ausleihangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeber-

darlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien

5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu im Einzelfall 500,-

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von im Einzelfall 2.500,-

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung das Zugeständnis der Gemeinde nicht mehr beträgt als im Einzelfall 500,-

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu im Einzelfall 2.500,-

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von im Einzelfall 2.500,-

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu im Einzelfall 2.500,-

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sowie sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- nicht übersteigen.

### **§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Bürgermeister bestelle eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Nebenamt.

(2) Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berührt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

#### **Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft**

##### **§ 11 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

##### **§ 12 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

#### **Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung**

##### **§ 13 Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Ortschaft Auerswalde mit dem Ortsteil Garnsdorf,
- Ortschaft Lichtenau mit den Ortsteilen Oberlichtenau, Niederlichtenau und Merzdorf,
- Ortschaft Ottendorf mit den Ortsteilen Biensdorf und Krumbach

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher zusätzlich durch den Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Auerswalde	7 Mitglieder
Ortschaft Lichtenau	6 Mitglieder
Ortschaft Ottendorf	5 Mitglieder

(3) Die Ortschaftsräte nehmen die im § 67 Abs. 1 SächsGemO aufgeführten Aufgaben wahr.

(4) In Angelegenheiten des Abs. 3 können Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem §§ 24 und 25 SächsGemO auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

##### **§ 14 Sitz und Verwaltung der Gemeinde**

(1) Der Sitz der Gemeinde ist der Ortsteil Oberlichtenau in der Ortschaft Lichtenau.

(2) In allen drei Ortschaften sind Außenstellen der Gemeindeverwaltung zu betreiben.

#### **Abschnitt VII - Schlussbestimmungen**

##### **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.1999 außer Kraft.

Lichtenau, 03.12.2001



Meyner,  
Bürgermeister

## **SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Lichtenau - Kostensatzung**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 346) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Lichtenau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

##### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten der Gemeinde Lichtenau gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

##### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 25.560 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorge-

sehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

##### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

##### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

##### **§ 6 Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehen.
- Auslagen werden grundsätzlich in tat-

sächlich entstandener Höhe erhoben.  
 (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.  
 (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

**§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der

§ 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Auerswalde vom 15.05.2000 außer Kraft.

Lichtenau, 03.12.2001



*Meyner*  
**Meyner**,  
 Bürgermeister

Anlage zu § 3 Kostenhöhe der Verwaltungskostensatzung vom 03.12.2001

**Kostenverzeichnis  
 (Auszug Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis - 5. SächsKVZ vom 10. Mai 2001)**

Lfd.-Nr.	Tarifstelle Gegenstand	Gebühren in EUR
<b>1</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 bis 50
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite, mindestens 3
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,56 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <i>Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1. bis 1.2.2. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 2,50 EUR ermäßigt werden.</i>
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 2,50 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr <i>Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 2,50 EUR.</i>
1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263) dienen	kostenfrei
2.	Erteilung einer Bescheinigung	2,50 bis 50
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch, mindestens 2,50
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
4.	Überlassung von Akten	
4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 bis 50
4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,23
5.	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50
5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 bis 25
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 2,50

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Tarifstelle Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
7.	Aufnahme einer Niederschrift	2,50 bis 40 je angefangene Stunde
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	2,50 bis 25
8.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
8.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10 bis 50
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	2,50 bis 1000
8.6	Anwendung von Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1000
8.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
8.7.1	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.2, mindestens 5
8.7.2	sonstige	50 bis 100
9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	
9.1	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	2,50 bis 50
9.2	Erteilung einer Apostille gemäß Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	2,50 bis 50
9.3	Prüfung der Übereinstimmung der in der Apostille gemachten Angaben mit denen des Registers oder des Verzeichnisses gemäß Artikel 7 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961	2,50 bis 50
<b>2.</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,51 je Seite 0,15 <i>Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.</i>
2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwVG zu erheben.	

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lichtenau**

Auf der Grundlage des § 4 i.V. mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl 1993, S. 301) und der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. 1999, S 346) geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung vom 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufwandsentschädigung für Gemeinde- und Ortschaftsräte
- § 2 Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister
- § 3 Reisekostenvergütung
- § 4 Verdienstausschlag
- § 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- § 6 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter / Protokollführer
- § 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte**

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte (ehrenamtlich Tätige) erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00
  - als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00
- (2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums erhalten die ehrenamtlich Tätigen nur ein Sitzungsgeld.
- (3) Ein ehrenamtlich Tätiger erhält nicht mehr als 90 an Aufwandsentschädigung monatlich.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils am Quartalsende ausbezahlt.
- (5) Der monatliche Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister**

- (1) Leitet der stellvertretende Bürgermeister Sitzungen, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 25 pro Sitzung.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der stellvertretende Bürgermeister eine Entschädigung nach § 4 dieser Satzung.

### § 3 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes können ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung erhalten, wenn

- die Reise direkt in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wurde,
- entsprechende Kosten/Streckennachweise erbracht werden und
- die Reise in Absprache mit dem Bürgermeister erfolgte.

(2) Die Reisekostenvergütung regelt sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG).

(3) Dienstfahrten bis zu 10 km sind nicht abrechenbar, sondern mit der monatlichen Pauschale abgegolten.

(4) Alle Dienstfahrten werden als Gesamtheit am Quartalsende abgerechnet.

### § 4 Verdienstausschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihres Verdienstausschlages auf glaubhaft nachgewiesene Antragsstellung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz

des Verdienstausschlages beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 10 ,
- von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 20 ,
- von mehr als 6 Stunden 50 .

(3) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet.

### § 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung im Monat in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft nach Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO § 2 (1)).

### § 6 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter/Protokollführer

(1) Der Friedensrichter/Protokollführer erhält für seine Aufwendungen folgende

Entschädigung je Schlichtungsverhandlung und Sprechstunde:

- bis zu 3 Stunden 10 ,
- von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 18 ,
- von mehr als 6 Stunden 25 .

(2) Der zum Ansatz kommende Zeitraum beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr, als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassembuchführung.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Quartalsende ausbezahlt.

### § 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.11.2000 außer Kraft.

Lichtenau, den 03.12.2001



Meyner,  
Bürgermeister

## Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lichtenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 346) geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. 2000, S. 482) der §§ 23 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) und der §§ 3 bis 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr - Entschädigungsverordnung - Fw-Entsch-Vo) vom 28.12.1999 (SächsGVBl. 02/2000 S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 03.12.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau

- (1) Der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 67,00 .
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 , nur im Vertretungsfall.

### § 2 Entschädigung der Ortswehrleiter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrleiter der Ortsfeuer-

wehren beträgt:

- Freiwillige Feuerwehr Auerswalde: 36,00
  - Freiwillige Feuerwehr Garnsdorf: 26,00
  - Freiwillige Feuerwehr Krumbach: 26,00
  - Freiwillige Feuerwehr Oberlichtenau: 46,00
  - Freiwillige Feuerwehr Ottendorf: 36,00
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Wehrleiters der Ortsfeuerwehren beträgt:
- Freiwillige Feuerwehr Auerswalde: 18,00
  - Freiwillige Feuerwehr Garnsdorf: 13,00
  - Freiwillige Feuerwehr Krumbach: 13,00
  - Freiwillige Feuerwehr Oberlichtenau: 24,00
  - Freiwillige Feuerwehr Ottendorf: 18,00

### § 3 Entschädigung der Gerätewarte

- (1) Die monatliche Entschädigung beträgt für
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Auerswalde: 18,00
  - den Gerätewart für Atemschutztechnik Auerswalde: 18,00
  - den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Garnsdorf: 13,00
  - den Gerätewart für Atemschutztechnik Garnsdorf: 13,00
  - den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Krumbach: 13,00
  - den Gerätewart für Atemschutztechnik Krumbach: 13,00
  - den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Ottendorf: 18,00
  - den Gerätewart für Atemschutztechnik Ottendorf: 18,00
  - den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Oberlichtenau: 23,00
  - den Gerätewart für Atemschutztechnik Oberlichtenau: 23,00

Die Zahlung erfolgt halbjährlich durch Überweisung.

### § 4 Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren beträgt 20,00 .

### § 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen nach den § 1, 2, 3 und 4 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### § 6 Dienstreisen

Die Erstattung von Dienstreisekosten erfolgt nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG).

### § 7 Ersatz für Verdienstausschlag

Die Entschädigung für den Zeitraum eines Einsatzes während der Arbeitszeit regelt sich nach § 23 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG).

### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.02.2001 außer Kraft.

Lichtenau, 03.12.2001



Meyner,  
Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Lichtenau**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 346) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Lichtenau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rasse untereinander gelten als gefährliche Hunde;

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizei festgestellt wurde.

## **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebs dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

## **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## **§ 6 Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 25 EUR
- b) für jeden weiteren Hund 25 EUR

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

## **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 150 EUR
- b) für jeden weiteren Hund 250 EUR

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen

3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes

4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind

5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern

6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tiere erteilt worden ist

7. Hunden, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind

8. Herdengebrauchshunden

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 9 Steuerermäßigungen**

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden

2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von anderen Wohngebäuden entfernt ist.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,

3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

### § 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### § 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerebare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist

versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### § 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund, beginnend ab dem Jahr 2005 wird aller 5 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist umzutauschen.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 3 EUR erhoben.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.226 EUR geahndet werden.

### § 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Auerswalde vom 28.09.1999 außer Kraft.

Lichtenau, 03.12.2001



**Meyner,**  
Bürgermeister

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 (4) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit

der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist

a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrün-

den soll. Schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Satz 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



## Ortsübliche Bekanntmachungen

### Grundschule Niederlichtenau • Achtung Schulanfänger

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2002/2003 findet **am Dienstag, dem 08. Januar von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in der Grundschule Niederlichtenau statt.

Kinder, die bis zum 30. Juni 2002 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

**Schulbezirk für die Grundschule Niederlichtenau sind die Ortsteile Merzdorf, Nieder- und Oberlichtenau ohne die Waldsiedlung.**

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

**Stiegler, Schulleiterin**

## Grundschule Ottendorf • Achtung Schulanfänger

### Schulaufnahmegespräche für die Schulanfänger 2002

Die Aufnahmegespräche für die Schulanfänger 2002 finden **am Dienstag, dem 15.01.2002, von 14.30 - 17.30 Uhr** in der Grundschule Ottendorf statt.

Aufgenommen werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1995 bis 30.06.1996 geboren sind. Kinder, die im letzten Schuljahr zurückgestellt wurden, bitten wir zu dem gegebenen Zeitpunkt nochmals vorzustellen.

Schulbezirk für die Grundschule Ottendorf sind die Ortsteile **Ottendorf, Krumbach und Biensdorf, einschließlich der Waldsiedlung im Ortsteil Ober- und Niederlichtenau und einschließlich des Ortsteiles Garnsdorf.**

Bitte bringen sie zu diesem Termin Ihr Kind und dessen Geburtsurkunde mit.

M. Berger, Schulleiterin

## Grundschule Auerswalde • Achtung Schulanfänger

### Aufforderung der Eltern zur Anmeldung Ihrer Kinder zum Schulbesuch

Liebe Eltern,

nach den gesetzlichen Bestimmungen werden für das Schuljahr 2002/ 2003 alle Kinder vollschulpflichtig, die bis zum 30. Juni 2002 sechs Jahre alt werden. Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt **am Mittwoch, dem**

**09.01.2002, 09.30 - 10.30 Uhr und 17.00 - 18.00 Uhr** im Sekretariat der Grundschule Auerswalde.

**Schulbezirk für die Grundschule Auerswalde ist der Ortsteil Auerswalde.**

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitzubringen.

B. Naumann,  
Schulleiterin

### Beschlüsse des Verwaltungsausschusses aus seiner öffentlichen Sitzung vom 19.11.2001

**B 2001-96** Das Gremium empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, die Hauptsatzung zu beschließen.

**B 2001-97** Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit zu beschließen.

**B 2001-98** Dem Gemeinderat wird zur Beschlussfassung empfohlen, die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen.

**B 2001-99** Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostenatzung) der Gemeinde Lichtenau zu beschließen.

**B 2001-100** Das Gremium empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zu beschließen.

**B 2001-101** Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, über Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtenau zu beschließen.

**B 2001-102** Das Gremium beschließt einen weiteren Zuschuss für das Haus Kontakt der Landeskirchlichen Gemeinschaft e.V. Auerswalde in Höhe

von 2000 DM für die Jugendarbeit zu gewähren.

### Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses aus seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19.11.2001

**B 2001-103** Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Schulbezirksgrenzen der Grundschulen für das Schuljahr 2002/2003 festzulegen.

### Beschlüsse des Gemeinderates aus seiner öffentlichen Sitzung vom 03.12.2001

**B 2001-104** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2002 der Gemeinde Lichtenau.

**B 2001-105** Das Gremium beschließt ebenfalls einstimmig die Hauptsatzung.

**B 2001-106** Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

**B 2001-107** Mit 16 Ja-Stimmen beschließt der Gemeinderat die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

**B 2001-108** Einstimmig wird der Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten gefasst.

**B 2001-109** Das Gremium beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

**B 2001-110** Der Gemeinderat Lichtenau beschließt, jeweils in den Sommerferien den Schulhort „Auerswalder Str. 4“ in der Kindertagesstätte Zwergengland als zentralen Hort einzurichten. Die Schulhorte „Am Kirchberg 4“, „Pappegweg 5“ und „Merzdorfer Str. 1“ bleiben in den Sommerferien geschlossen. In den restlichen Schulferien beschließt der Gemeinderat eine sinnvolle Hortzusammenlegung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, wenn weniger als 6 Kinder in einer Einrichtung angemeldet sind.

**B 2001-111** Der Gemeinderat beschließt, die Schulbezirksgrenzen der Grundschulen für das Schuljahr 2002/2003 wie folgt festzulegen:

1. Schulbezirk für die Grundschule Niederlichtenau sind die Ortsteile Merzdorf, Nieder- und Oberlichtenau ohne Waldsiedlung.
2. Schulbezirk für die Grundschule Auerswalde ist der Ortsteil Auerswalde.
3. Schulbezirk für die Grundschule Ottendorf sind die Ortsteile Ottendorf, Krumbach und Biensdorf, einschließlich der Waldsiedlung im Ortsteil Ober- und Niederlichtenau und einschließlich des Ortsteiles Garnsdorf.

  
Meyner, Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung Lichtenau, der Gemeinderat, der Bürgermeister Herr Meyner und die Ortsvorsteher gratulieren dem Ehepaar

**Frau Marianne Naumann und Herrn Gerold Naumann zum 50. Ehejubiläum.**

Wir wünschen Ihnen alles Gute und noch viele gemeinsame Ehejahre.



  
Meyner, Bürgermeister



## Informationen aus den Ämtern

### Hauptamt

Wir möchten alle Grundstückseigentümer nochmals ausdrücklich insbesondere auf den § 20 der Polizeiverordnung der Gemeinde aufmerksam machen.

Im § 20 ist festgelegt, dass die Eigentümer von Grundstücken dafür zu sorgen haben, dass überhängende Äste von Bäumen, Hecken und Sträuchern nicht auf oder in öffentliche Straßen, Wege und Plätze ragen dürfen. Der Grundstückseigentümer muss den öffentlichen Verkehrsraum freihalten. Deshalb bitten wir Sie zu kontrollieren, ob überhängende Äste, Sträucher und

Hecken zurückgeschnitten werden müssen. Bitte bedenken Sie, dass der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt werden darf, da auch im Einzelfall eine Gefahr für Passanten besteht, die sich Verletzungen zuziehen können. Tritt ein Schadenfall ein, so haftet der Grundstückseigentümer.

Im Sächsischen Naturschutzgesetz § 25 ist festgelegt, dass es verboten ist, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Gebüsch, Hecken, Bäume abzuschneiden. Deshalb sorgen Sie bitte dafür, dass überhängende Äste, Sträu-

cher und Hecken **spätestens bis zum 28.02.2001** so beschnitten worden sind, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und keine Gefahr darstellen.

Sollten wir feststellen, das Grundstückseigentümer ihrer Pflicht laut Polizeiverordnung nicht nachkommen, so sind wir gezwungen, diese Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und können diese mit einem Bußgeld bis 2000 DM ahnden.

Meyner, Bürgermeister

### Weitergabe von Meldedaten/Bekanntgabe von Alters- und Ehejubiläen

Laut Sächs. Meldegesetz vom 15.07.94, letzte Änderung vom 27.04.97 § 33 und § 30 Abs. 2, ist es gestattet, aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen:

a) Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den 6 der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Name, Vorname, akademischen Grad und Wohnanschrift von Wahlberechtigten erhalten.

b) Presse, Rundfunk oder andere Medien dürfen über Alters- und Ehejubilare Namen, Doktorgrad und Anschriften

erhalten (Altersjubilare ab 70. Geburtstag/ Ehejubiläum ab goldene Hochzeit).

c) Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern ab dem 18. Lebensjahr zur Herausgabe von Adressbüchern o.ä. Nachschlagewerken übermittelt werden.

d) Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienmitgliedern, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.

Diesen Auskunftserteilungen unter Buchstaben a) – d) kann ohne nähere

Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, wenn Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden müssen. Bei Widerspruch im Falle b) kann der Übermittlung des Ehejubiläums nur durch beide Ehegatten widersprochen werden.

Wir weisen darauf hin, dass jeder Betroffene gegenüber der Meldebehörde verlangen kann, dass die Veröffentlichung nicht erfolgt (§ 33 Abs. 4 Sächsisches Meldegesetz). Entsprechende Anträge sind an das Einwohnermeldeamt Lichtenau schriftlich zu richten.

### Stellenangebote

Voraussichtlich für die Zeit **vom 01.04.2002 bis 31.03.2003** beginnt unter der Leitung des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland e.V. eine weitere Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Bereich Wohnumfeldverschönerung in unserer Gemeinde.

Interessenten melden sich bitte bis zum 08.02.02 im Personalamt der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Straße 4.

### Kämmerei

### Ausschreibung zum Verkauf des Flurstückes Nr. 785 der Gemarkung Niederlichtenau

Die Gemeinde Lichtenau schreibt nachstehende Immobilie zum Verkauf aus:

Objekt: ehemaliger Kindergarten  
Flurstück: 785  
Gemarkung: Niederlichtenau  
Größe: 3.059 qm  
Anschrift: Thomas-Müntzer-Straße 36  
Preisgrundlage: Verkehrswert zuzüglich Nebenkosten (Notar, Grundbuch u. ä.)  
Mindestgebot: 35.790,00

Für das Objekt liegt ein amtliches Verkehrswertgutachten in der Liegenschaftsverwaltung Gemeinde Lichtenau, Schul-

straße 18 in 09244 Lichtenau (Ortschaft Ottendorf) zu den Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Interessierte Bürger geben bitte Ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

**„Gebot – Immobilie Flurstück 785 Gemarkung Niederlichtenau Thomas-Müntzer-Straße 36 – bitte nicht öffnen“**

zu Händen des Bürgermeisters bis zum 31.01.2002 in der Gemeindeverwaltung Lichtenau ab.

  
Meyner, Bürgermeister



## Informationen

### Ihre Fahrbibliothek kommt 2002

am 24. Januar Auerswalde, 16.00 – 17.15 Uhr  
 am 2. und 30. Januar Ottendorf, 13.30 – 15.30 Uhr  
 am 2. und 30. Januar Krumbach, 15.45 – 17.00 Uhr

### INFO

ab sofort ist die Mittelschule Auerswalde auch unter der Fax-Nr.: 03 72 08 / 8 85 20 zu erreichen.

## Informationen aus der Ortschaft Auerswalde



Das Haus mit dem InternetCafé und Angeboten für Jung & Alt

### „Gott gibt Zeiten der Sorge und Angst und Gott gibt Zeiten der Freude.“

Mit diesem Zitat von Dietrich Bonhoeffer möchten wir Sie alle am Beginn des Jahres 2002 grüßen. Wir hoffen und wünschen, dass im Neuen Jahr die Zeiten der Freude in unserer Großgemeinde, aber auch im Leben eines jeden von uns überwiegen möchte.

• Das **InternetCafé** in unserem Haus öffnet seine Pforten im Neuen Jahr erstmalig am Montag, 07.01.02, wie gewohnt 16.00 Uhr.

Vernetztes Spielen wird nach wie vor

jeden Freitag und Samstag nach Voranmeldung angeboten.

• **Die Begegnungsgruppe** für Suchtmittelabhängige und deren Angehörige trifft sich am Mittwoch, 09.01. und 23.01., jeweils 19.00 Uhr.

• Der erste **Jungschartreff** (Mädchen und Jungen ab 9 Jahre) findet am Samstag, **12.01.02**, 14.30 Uhr, statt.

• Die Themenreihe **C-pur** startet in ihr drittes Jahr! Am Sonntag, 27.01., ist die erste Veranstaltung des Jahres 2002, wie üblich 17.00 Uhr, mit Kinderbetreuung und einem anschließenden Imbiss.

**Als kleine Vorschau für alle Sportbegeisterten!** Neben dem Rasenhockeyturnier im Juni und dem Bikerbergzeitfahren im August sind ein Teil der Fußball-WM-Spiele (31. Mai 2002 – 30. Juni 2002) im Haus KONTAKT auf Großbildleinwand zu erleben!

Lassen Sie sich auch im Neuen Jahr ganz herzlich grüßen von der

**Landeskirchlichen Gemeinschaft e.V.**,  
 Auerswalder Hauptstraße 129 a.  
 Tel. 6 62 90 · www.ec-kontakt.de

### DRK-Seniorentreff in Auerswalde, Am Erlbach 4

Im DRK – Seniorentreff findet im Januar 2002 folgendes statt:

- 8.1.2002, 13.30 Uhr, Geburtstagsfeier
- 16.1.2002, 13.00 Uhr, Kreativ-Zirkel Chemnitz (Seidenmalen, Window-Color, Serviettenteknik u.a.)  
Kosten: 1,00 DM/Teilnahme und Bastelmaterial
- donnerstags, 10.00 Uhr: Seniorengymnastik

#### Öffnungszeiten des Seniorentreffs:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 – 16.30 Uhr  
 Spielenachmittage mit gemütlichem Kaffeetrinken

#### neu: Blutdruckmessen

Ansprechpartner für den Seniorentreff ist Frau Christa Wolf aus dem OT Auerswalde, Tel.: 03 72 08 / 56 93  
 Tel.-Nr.: des Seniorentreffs **03 72 08 / 22 87**  
 oder **01 62 / 3 39 50 09**

Mit freundlichen Grüßen **K. Major**,  
 Kreisgeschäftsführerin

### Begegnungsstätte des ASB lädt ein

Monat Januar · Telefon: 03 72 08 / 47 54

#### Achtung neue Öffnungszeiten:

Jeden 1. und 3. Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr  
 Jeden 2. und 4. Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr

- *Donnerstag, den 03.01.2002*, 14.00 Uhr musikalischer Nachmittag mit Egon, Eintritt: 2,00 Euro (3,91 DM)
- *Dienstag, den 08.01.2002*, 14.00 Uhr Blutdruckmessen mit anschließendem Kaffeetrinken
- *Dienstag, den 22.01.2002*, 14.00 Uhr Blutdruckmessen mit anschließendem Kaffeetrinken
- *Donnerstag, den 31.01.2002*, 14.00 Uhr musikalischer Nachmittag mit Herrn Teubner, Motto: „Es muss was wunderbares sein“, Leben und Werk von Eduard Benatzky, Eintritt: 2,00 Euro (3,91 DM), Speisesaal der Gemeinde

Unsere Schwestern führen auch Beratungsbesuche für alle Krankenkassen durch.

**Zu erreichen unter Telefon:** 0 37 24 / 1 41 27 oder  
**Funk:** 01 72 / 8 02 99 64 oder 01 72 / 6 44 24 45

## Informationen aus der Ortschaft Lichtenau

### DIE GEMEINDEBIBLIOTHEKEN OBERLICHTENAU UND NIEDERLICHTENAU EMPFEHLEN:

#### Guinness Buch der Rekorde 2002

Auch diese Ausgabe enthält wieder viele erstaunliche, neue Rekorde und Rekordkategorien, wie z.B. Colin Winkelmann tollkühner Motor-unterstütz-

ter Rampensprung mit einem BMX-Rad, Mikael Bigerssons großartigen Kraftakt beim Zerschlagen von Betonblöcken, der fantastische Laufrekord von American Football-Star Corey Dil-

lon, Madonnas weltweit größte Live-Performance und natürlich die sensationellen Rekorde aus unserer TV-Show GUINNESS-Die Show der Rekorde.

## Die letzte Mark

Ein Gedenkbuch zum Abschied der Deutschen Mark

Im Jahr 2002 heißt es Abschied nehmen von der D-Mark. Mit der endgültigen Einführung des Euro geht die rund 130-jährige Geschichte unserer Währung zu Ende. Wir führen Sie auf den

folgenden Seiten durch die Vergangenheit und erkunden die Entstehungsgeschichte der Mark, ihre Entwicklung vom Kaiserreich bis in die Gegenwart. Zudem erfahren Sie alles Wissenswerte über die Produktion von Münzen und können entdecken, welche reiche Tradition sich hinter den augenscheinlich

unbedeutenden Details auf unseren Geldstücken verbirgt. Ob Geschichte oder Produktion – immer bildet die Mark den roten Faden dieses Buches.

*Allen großen und kleinen Lesern ein gutes und friedliches Jahr 2002 wünschen*

**R. Wagner und M. Ranft**

## Informationen aus der Ortschaft Ottendorf

### Rentnerweihnachtsfeier bereitet den Senioren viel Freude

Dank großzügiger Sponsoren war es auch in diesem Jahr wieder möglich, eine Rentnerweihnachtsfeier für die Ottendorfer, Krumbacher, Biensdorfer und Merzdorfer Rentnerinnen und Rentner durchzuführen, die mit ca. 175 Teilnehmern am 02.12.01 im Ritterhof Altmittweida stattfand. Ein Dankeschön an Frank Dähne, der als Sponsor wieder die kostenlose Beförderung der Senioren nach Altmittweida (und abends natürlich zurück) übernahm. Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister Eberhard Meyner, sorgte der Alleinunterhalter Götzold aus Frankenberg für gesellige Unterhaltung zwischen Kaffee und Abendbrot, indem er zum Tanz aufspielte. Einer schönen Tradition folgend, war auch zur Weih-

nachtsfeier 2001 der Schulchor der Grundschule Ottendorf mit von der Partie. Zur großen Freude der Omi's und Opi's hatte die Leiterin, Frau Mehnert, wieder ein kleines Weihnachtsprogramm mit den Mädchen und Jungen eingeübt. Dafür an alle Mitwirkenden ein herzliches Dankeschön. Für lustige Unterhaltung sorgten auch „De Quarktaschen“ mit ihren humorvollen Sketchen. Nach dem gemeinsamen Abendessen begann dann das weihnachtliche Programm der „Flöhatoler“ aus Olbernhau. Ca. 1 1/2 Stunden wurde gesungen, rezitiert und (in typ. Mundart) Wissenswerte aus dem Erzgebirge erzählt. Dabei verging die Zeit wie im Flug und unter dem Beifall der Senioren beendeten die 8 Musiker und Sängerinnen

gegen 20:30 Uhr ihre Darbietung.

Die Gemeindeverwaltung Lichtenau und der Bürgermeister Eberhard Meyner möchten sich auf diesem Wege recht herzlich bei den nachfolgend genannten Sponsoren bedanken, die durch ihre finanzielle Unterstützung in großem Maße zum guten Gelingen der Weihnachtsfeier beitrugen:

- Firma Lach-Diamant  
Gewerbegebiet Ottendorf
- Reiseunternehmen Frank Dähne  
Ottendorf
- Dr. Stefan Orth – Ottendorf
- Dipl. med. Dagmar Teichmann  
Ottendorf

*Ein recht gesundes Neues Jahr wünscht unseren Mitgliedern der  
Vorstand des Freundeskreises älterer Bürger Ottendorf.*



## Aus den Vereinen

### Herzliche Einladung zur Ortsgruppenversammlung

der IG BCE am 18.01.2002, um 16.00 Uhr, im Siedlerheim Auerswalde.

der Ortsgruppenvorstand

### Allgemeiner Turnverein Garnsdorf und Umgegend e.V.

#### Neujahrsturnen 2002

Wir laden ein zum Neujahrsturnen am Sonnabend, den 12.01.2002, 16.00 Uhr in die Turnhalle Auerswalde.

gez.: Allgemeiner  
Turnverein Garnsdorf

### Feuerwehrball in Auerswalde

Auch in diesem Jahr lädt Sie der Feuerwehrverein Auerswalde wieder auf das Herzlichste zu einem **Tanzabend** mit Diskomusik und viel guter Laune ein.

Wann?	<b>02.02.2002</b>
Wo?	Dorfgemeinschaftshaus Auerswalde
Beginn?	19.00 Uhr
Einlass?	18.00 Uhr
Eintritt?	5 Euro

Für das leibliche Wohl ist natürlich bestens gesorgt.  
Wie immer freuen wir uns auf Ihr Kommen.



Mit freundlichen Grüßen  
**Ihr Feuerwehrverein**

**Kartenvorverkauf ab 19.01.2002 in der  
Bäckerei Roder /Getränkeverkauf Tittel**

## Mittweidaer Karnevalsverein 1985 e.V. • Sitz in Ottendorf

### Westernfasching Mittweidaer Karnevalsverein

Im Saloon des MKV gibt's die große Westernshow im Ritterhof Altmittweida

26. Januar mit der Rasselbande aus Meerane Guggemusik vom feinsten
02. Februar
08. Februar mit der Rasselbande aus Meerane Guggemusik vom feinsten
09. Februar Eintritt 10 EURO

10. Februar Kinderfasching  
Beginn: 15 Uhr  
Eintritt: 2,50 EURO
12. Februar nur Abendkasse  
Eintritt: 6 EURO

**Eintritt am 26.01., 02.02., 08.02. im Vorverkauf 8,50 EURO an der Abendkasse 10,00 EURO**

**Kartenvorverkauf:** 21.01., 24.01., 31.01., 07.02., von 20 bis 21 Uhr im Ritterhof  
Karten und Platzreservierung nur im Vorverkauf.

### Bezahlung der Eintrittskarten nur in EURO möglich.

Mit dabei auch die Funkgarde des MKV – Sächsischer Meister 2001 im Karnevalistischen Tanzsport.

**Telefonische Vorbestellung unter: 03727/2337**

Ab 2 Uhr Bustransfer nach Ottendorf, Mittweida und Burgstädt.  
Weitere Informationen auch im Internet unter [www.karneval-mittweida.de](http://www.karneval-mittweida.de)



## Kirchennachrichten

### Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau informiert:

Wir laden herzlich alle Interessierten ein zu einem Informations- und Gesprächsabend zu dem Thema:

**„Staatliche Hilfe in materieller Notlagen“.**

ZU GAST IST FRAU ILONA ACKERMANN, Sachgebietsleiterin im Sozialamt des Landkreises Mittweida.

**Freitag, 25. Januar 2002, 19.30 Uhr** im Pfarrhaus Niederlichtenau

Mit freundlichen Grüßen Pfarrer **Seltmann**

### Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf informiert:

Das Neue Jahr 2002 steht unter der Jahreslosung:

*„Ja, Gott ist meine Rettung, Ihm will ich vertrauen und niemals verzagen.“ (Jesaja 12,2)*

#### Damit die Kirche im Dorf bleibt!

Deshalb bauen wir im Jahr 2002 an unserer Kirche weiter. Unser wichtigstes Projekt ist nun die **Erneuerung des Kirchendaches**. Umfangreiche Mittel zur Denkmalpflege sind beantragt, die Kommune wird ihrerseits Gelder zur Verfügung stellen. **Bitte unterstützen auch Sie unser Projekt (Spendenkonto-Nr. 3 330 001 350 bei der Kreissparkasse Mittweida, BLZ 870 510 00.** (Spendenquittungen sind im Pfarramt erhältlich)

#### Die Jubelkonfirmation

in Ottendorf findet am **21.04.2002** statt. Wir bitten alle, die in diesem Jahr Jubelkonfirmation haben und über Adressen auswärts wohnender Mitkonfirmanden verfügen, diese an das Pfarramt weiterzugeben. Alle Jubelkonfirmanden werden von uns persönlich eingeladen.

#### Die Diakonie Sachsen

bittet unter dem Kennwort **„Flüchtlingshilfe Afghanistan“** dringend um Spenden für **Menschen aus Afghanistan**, die aus ihrer Heimat fliehen müssen. (Spendenkonto-Nr. 100 100 100 bei der LKG Dresden, BLZ 850 951 64.)

**Klöppeln** im Ottendorfer Pfarrhaus:  
Wieder am **14.01.2002**, ab 17.00 Uhr.

#### Hinweis:

Falls Ihnen einmal kein vertrauter Gesprächspartner zur Verfügung steht, Sie aber dringend reden möchten, können Sie Montag, Mittwoch und Freitag von 10 – 12 und 16 – 21 Uhr gebührenfrei beim **Sorgentelefon (Tel.: 08 00 / 0 86 72 53)** oder täglich von 0 – 24 Uhr gebührenfrei bei der **Telefonseelsorge (Tel.: 08 00 / 111 01 11 und 08 00 / 2 22 02 22)** anrufen. Hier finden Sie kompetente Gesprächspartner und bleiben dabei selbst anonym.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für das Jahr 2002 – Im Namen des Kirchenvorstandes

Ihr Pfarrer gez. **M. Fischer**



## Kein Grund zur Panik

Habt Ihr in den Februarferien schon was vor?  
Wenn nicht, laden wir Euch herzlich ein zur

## KINDERBIBELWOCHE

vom 19. bis 22. Februar 2002  
in Niederlichtenau

Wir wollen jeweils von 9 bis 15.30 Uhr zusammen singen, spielen, basteln, spannende Geschichten aus der Bibel hören und noch vieles mehr.

Wenn Du dabei sein willst, dann melde Dich bald mit dem Abschnitt im Pfarramt Niederlichtenau (Kirchgasse 2 B) an. Unkostenbeitrag: Für das erste teilnehmende Kind einer Familie 12.--€, die weiteren 10.-- und 8.--€.

**Auf die Tage mit Euch freuen sich**  
**Rita Weber Anette Neustadt Anne Seidel Pfr. Ludwig Seltmann**

---

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich an zur  
**Kinderbibelwoche in Niederlichtenau vom 19. bis 22. Februar 2002**

NAME	
GEBOREN AM	
ADRESSE	
Telefon d. Eltern tagsüber	
BEMERKUNGEN	
Ich erkläre, daß mein Kind nicht an ansteckenden Krankheiten leidet.	
Ich werde mein Kind anweisen, den Aufforderungen der Leiter Folge zu leisten.	

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_

# Wir gratulieren den Jubilaren der Ortschaft Auerswalde - Lichtenau - Ottendorf

## OT Oberlichtenau

Dietze, Willy 95 Jahre  
 Wehner, Hilde 84 Jahre  
 Weise, Elfriede 81 Jahre  
 Müller, Horst 78 Jahre  
 Neubert, Ursula 76 Jahre  
 Schumann, Rolf 73 Jahre  
 Hajek, Gertraud 72 Jahre  
 Reißig, Eberhard 70 Jahre

## OT Niederlichtenau

Kempe, Gerda 81 Jahre  
 Recht, Ilse 78 Jahre  
 Geisler, Erich 76 Jahre  
 Diermeier, Heinz 75 Jahre  
 Anke, Werner 74 Jahre  
 Tröller, Hermann 72 Jahre

## OT Merzdorf

Kolbe, Bruno 81 Jahre  
 Weimert, Gerhard 75 Jahre  
 John, Horst 73 Jahre

## OT Auerswalde

Grünert, Helene 88 Jahre  
 Ranft, Herbert 88 Jahre

Munke, Gerda 87 Jahre  
 Rudolf, Walter 86 Jahre  
 Opitz, Hildegard 81 Jahre  
 Pohlens, Ruth 82 Jahre  
 Wollny, Franz 82 Jahre  
 Ranft, Hubert 81 Jahre  
 Grünert, Ilse 80 Jahre  
 Petzoldt, Ilse 80 Jahre  
 Pfund, Johannes 78 Jahre  
 Fritsche, Christa 77 Jahre  
 Dost, Helmut 77 Jahre  
 Becher, Heinz 77 Jahre  
 Schmidt, Marianne 76 Jahre  
 Lämmel, Reinhard 76 Jahre  
 Ullrich, Waltraud 76 Jahre  
 Richter, Elfriede 76 Jahre  
 Gruner, Irmgard 75 Jahre  
 Geyer, Albrecht 74 Jahre  
 Franke, Rosa 74 Jahre  
 Uhlmann, Karl-Heinz 74 Jahre  
 Graf, Lissa 74 Jahre  
 Mehnert, Otto 74 Jahre  
 Pfund, Aurelia 73 Jahre  
 Reuter, Erna 72 Jahre  
 Fritzsche, Irmgard 72 Jahre

Münch, Ingeburg 72 Jahre  
 Winkler, Ilona 72 Jahre  
 Planitzer, Armin 72 Jahre  
 Lehmann, Ingeburg 72 Jahre  
 Planitzer, Lieselotte 71 Jahre  
 Schellenberger, Günter 70 Jahre  
 Dorawa, Anita 70 Jahre  
 Kempt, Werner 70 Jahre

## OT Garnsdorf

Riedel, Elisabeth 95 Jahre  
 Schmidt, Paul 92 Jahre  
 Teichmann, Gerhard 82 Jahre  
 Sauer, Hans 82 Jahre  
 Rätzer, Ingeborg 80 Jahre  
 Weber, Irmtraut 79 Jahre  
 Schmidt, Marianne 77 Jahre  
 Voigtländer, Rosa 76 Jahre  
 Vater, Käthe 76 Jahre  
 Schumann, Rosemarie 75 Jahre  
 Müller, Helmut 74 Jahre  
 Stopp, Ingeborg 74 Jahre  
 Heymann, Johanne 73 Jahre  
 Nerstheimer, Siegmund 73 Jahre  
 Patza, Hildegard 73 Jahre

Kühn, Werner 71 Jahre  
 Berger, Hellmut 70 Jahre

## OT Ottendorf

Krüger, Minna 92 Jahre  
 Müller, Elsa 90 Jahre  
 Lippmann, Meta 83 Jahre  
 Schmoz, Erna 82 Jahre  
 Omelschenko, Irma 81 Jahre  
 Steinbach, Walter 81 Jahre  
 Uhlemann, Kurt 80 Jahre  
 Müller, Elfriede 79 Jahre  
 Frenzel, Waltraute 79 Jahre  
 Havlik, Ingeburg 78 Jahre  
 Thum, Wolfgang 76 Jahre  
 Eidam, Frowald 74 Jahre  
 Kertzsch, Margot 73 Jahre  
 Fischer, Traude 73 Jahre  
 Kutschkowski, Helene 73 Jahre  
 Schirmer, Hella 72 Jahre  
 Kroll, Ernst 72 Jahre  
 Näser, Roland 72 Jahre  
 Unger, Jutta 71 Jahre  
 Schubert, Helga 70 Jahre  
 Göthel, Liane 70 Jahre



## Termine Januar 2002

### • Gemeinderatssitzung

Montag, den 14.01.2002,  
 19.00 Uhr im Gemeindesaal,  
 Schulstraße 18 in 09244 Lichtenau

### • Sprechzeit Friedensrichter

Donnerstag, den 03.01.2002,  
 15.00 – 18.00 Uhr  
 Ortschaftsverwaltung Lichtenau,  
 Auerswalder Straße 4,  
 09244 Lichtenau

### • Sprechzeit Bürgermeister Herr Meyner

– Dienstag, den 08.01.2002,  
 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr  
 Ortschaft Lichtenau, Auerswalder Str. 4

– Dienstag, den 15.01.2002,  
 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr  
 Ortschaft Auerswalde  
 Auerswalder Hauptstraße 193

– Dienstag, den 22.01.2002,  
 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr  
 Ortschaft Lichtenau, Auerswalder Str. 4  
 – Dienstag, den 29.01.2002,  
 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr  
 Ortschaft Ottendorf, Schulstraße 18

### Öffnungszeiten der Gemeinde

**Lichtenau** (Ortschaftsverwaltung  
 Auerswalde, Lichtenau und Ottendorf)

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und  
 13.00 – 18.00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

### Bibliothek – Oberlichtenau

dienstags: 10.00 – 12.00 Uhr und  
 14.00 – 18.00 Uhr  
 donnerstags: 13.00 – 16.00 Uhr

### Bibliothek – Niederlichtenau

mittwochs: 13.00 – 16.00 Uhr  
 jeden 1. Mittwoch im Monat  
 von 13.00 – 17.00 Uhr

### Leitstelle Mittweida:

Tel.: 03727/19222

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Lichtenau,  
 Tel.: (03 72 08) 61 50, Fax 6 15 10

### Verantwortlich für den Inhalt:

amtlicher Teil:  
 Eberhard Meyner, Bürgermeister

nichtamtlicher Teil:  
 die Redaktion

### Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:

Dienstag, den 15.1.2002, Ortschaftsverwaltung Lichtenau, Hauptamt

### Verantwortlich für

Anzeigen/Design/Druck:

C.G. Roßberg,  
 Inh. Christa Frohburg  
 Gewerbering 11,  
 09669 Frankenberg/Sa.  
 Tel. (03 72 06) 33 10  
 Fax (03 72 06) 20 93  
 E-Mail: info@rossberg.de



**Die Freie evangelische  
 Gemeinde Auerswalde,  
 Hauptstraße 58, lädt  
 herzlich zu folgenden  
 Veranstaltungen ein:**

sonntags 9.00 Uhr Gottesdienst  
 10.00 Uhr Kinderstunde  
 dienstags 19.30 Uhr Bibelgesprächskreis  
 Dienstag, den 8.1. und 22.1.2002  
 15.00 Uhr Seniorenkreis

Weitere Veranstaltungen nach Vereinbarung.  
 Telefon (03 72 08) 22 78